Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

7. Jahrgang **Sonntag, 31.10.2010** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 46/1**

Der Stadtrat Schönebeck (Elbe) hat in der Sitzung am 14.10.2010 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekanntgegeben werden.

Beschluss-Nummer: 0164/2010
Richtlinie für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage 1 aufgeführte Richtlinie für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Schönebeck (Elbe).

Haase
Oberbürgermeister

Anlage 1

Richtlinie für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Schönebeck (Elbe)

Auf Grund des § 6 i.V.m. § 34 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 14.10.2010 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1
Arten der Ehrungen
Zur öffentlichen Anerkennung und Ehrung langjähriger Verdienste bzw. besonderer Einzelleistungen zum Wohle der Stadt kann die Stadt Schönebeck (Elbe) das Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen verleihen.

§ 2
Verleihung des Ehrenbürgerrechts
(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann an Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Auf die Verleihung besteht kein Rechtsanspruch.
(2) Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Stadt Schönebeck (Elbe) in Verbindung steht.
(3) Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende, natürliche Personen verliehen werden.
(4) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Schönebeck (Elbe) zu vergeben hat.
(5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Stadtrates.

§ 3
Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts
(1) Das Ehrenbürgerrecht wird an lebende Personen verliehen und erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.
(2) Anträge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können aus der Mitte des Stadtrates, vom Oberbürgermeister oder von Dritten gestellt werden.
(3) Der Antrag ist schriftlich mit ausführlicher Begründung und sonstigen für eine umfassende Beurteilung des Antrages erforderlichen nachprüfbaren Unterlagen zu versehen und dem Oberbürgermeister zuzuleiten.
(4) Der Oberbürgermeister legt die Vorschläge dem Hauptausschuss zur nichtöffentlichen Vorberatung vor. Über die Empfehlung des Hauptausschusses entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln in nichtöffentlicher Sitzung.
(5) Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgesehenen Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen. Erst nach Vorliegen einer Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
(6) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) öffentlich bekannt zu machen.

§ 4
Verleihungsakt
(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist als besonderer Höhepunkt im Rahmen einer öffentlichen Stadtratssitzung vorzunehmen.
(2) Der Ehrenbürger erhält eine Ehrenurkunde und ein anspruchsvolles Sachgeschenk im Wert von 250,- **€** sowie einen Blumenstrauß im Wert von 15,- **€**. Die Übergabe erfolgt durch den Oberbürgermeister und den Vorsitzenden des Stadtrates.
(3) Der Ehrenbürger trägt sich in das Goldene Buch der Stadt Schönebeck (Elbe) ein.
(4) Der Ehrenbürger hat das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen der Stadt Schönebeck (Elbe) kostenfrei teilzunehmen und wird zu besonderen Anlässen persönlich eingeladen.
(5) Folgende städtische Einrichtungen dürfen von Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern unentgeltlich genutzt werden:
- die Stadtbibliothek,
- das Freibad und
- das Hallenbad und
- der Solequell.

§ 5
Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts
(1) Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod des Inhabers oder mit seinem nachträglich unwiderruflichen Verzicht. Der Name des Ehrenbürgers bleibt im Ehrenbuch der Stadt Schönebeck (Elbe) stehen.
(2) Aus besonderem Anlass kann die Streichung von Personen – auch nach dem Tod hinaus – aus dem Ehrenbuch erfolgen.
(3) Vergehen gegen die Menschenrechte und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schließen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus und führen zu deren Aberkennung.

§ 6
Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts
(1) Der Stadtrat kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss wieder entziehen.
(2) Unwürdiges Verhalten liegt z. B. vor, wenn die ausgezeichnete Person ihre Pflichten gegenüber dem Staat und der Stadt Schönebeck (Elbe) gröblich verletzt, strafbare Handlungen begeht oder wenn die gesamte Lebensführung nicht zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.
(3) Der Stadtrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über den Entzug des Ehrenbürgerrechts.
(4) Vor der Beschlussfassung sollte der Ehrenbürgerin/dem Ehrenbürger Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.
(5) Der Oberbürgermeister teilt die Entscheidung des Stadtrates dem Betroffenen schriftlich mit.
(6) Der Name des Betroffenen wird im Goldenen Buch der Stadt gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts verliert ihre Gültigkeit.
(7) Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 7
Verleihung der Ehrenbezeichnung
(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann Bürgern, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich im Sinne von § 28 GO LSA tätig gewesen (mindestens 3 Wahlperioden) und in Ehren ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen. Die Wahlperiode 1990 bis 1994 wird den Wahlperioden des Stadtrates gleichgestellt.
Z. B.:
„Ehrenstadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe)“
„Ehrenstadtteilwehrleiter der Stadt Schönebeck (Elbe)“
„Ehrenstadtwehrleiter der Stadt Schönebeck (Elbe)“
(2) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann Bürgern oder Personen ohne Bürgerstatus, die sich um die Stadt Schönebeck (Elbe) verdient gemacht haben - ohne ehrenamtlich tätig für die Stadt Schönebeck (Elbe) gewesen zu sein - eine Ehrenbezeichnung verleihen.
(3) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Stadtrates.

§ 8
Verfahren zur Verleihung der Ehrenbezeichnung
(1) Anträge zur Verleihung der Ehrenbezeichnung können aus der Mitte des Stadtrates, vom Oberbürgermeister oder von Dritten gestellt werden.
(2) Der Antrag ist schriftlich mit ausführlicher Begründung und sonstigen für eine umfassende Beurteilung des Antrages erforderlichen nachprüfbaren Unterlagen zu versehen und dem Oberbürgermeister zuzuleiten.
(3) Der Oberbürgermeister legt die Vorschläge dem Hauptausschuss zur nichtöffentlichen Vorberatung vor. Über die Empfehlung des Hauptausschusses entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung.
(4) Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung der Ehrenbezeichnung vorgesehene Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen. Erst nach Vorliegen einer Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person kann die Ehrenbezeichnung verliehen werden.
(5) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung ist im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) öffentlich bekannt zu machen.

§ 9
Verleihungsakt
(1) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung ist als besonderer Höhepunkt im Rahmen einer öffentlichen Stadtratssitzung vorzunehmen.
(2) Der zu Ehrende erhält anlässlich seiner Auszeichnung eine Ehrenurkunde sowie einen Blumenstrauß im Wert von 15,- **€**. Die Übergabe erfolgt durch den Oberbürgermeister und den Vorsitzenden des Stadtrates.
(3) Die mit einer Ehrenbezeichnung geehrten Personen werden zu repräsentativen Veranstaltungen und Anlässen der Stadt Schönebeck (Elbe) persönlich eingeladen.

§ 10
Entziehung der Ehrenbezeichnung
(1) Der Stadtrat kann die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss wieder entziehen.
(2) Unwürdiges Verhalten liegt z. B. vor, wenn die ausgezeichnete Person ihre Pflichten gegenüber dem Staat und der Stadt Schönebeck (Elbe) gröblich verletzt, strafbare Handlungen begeht oder wenn die gesamte Lebensführung nicht zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.
(3) Vor der Beschlussfassung sollte der mit einer Ehrenbezeichnung geehrten Person Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.
(4) Der Stadtrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit über den Entzug der Ehrenbezeichnung.
(5) Der Oberbürgermeister teilt die Entscheidung des Stadtrates dem Betroffenen schriftlich mit.

§ 11
Abschließende Vorschriften
(1) Die Urkunden über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung werden vom Oberbürgermeister und vom Vorsitzenden des Stadtrates unterzeichnet. In der Urkunde sind die Verdienste des zu Ehrenden bzw. des Auszuzeichnenden zu würdigen.
(2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und in männlicher Form.

§ 12
In-Kraft-Treten
(1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 10.11.2005 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 25.10.2010

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0190/2010
Zuschuss für Betriebs-, Sach- und Personalkosten für das Haushaltsjahr 2011 für das Spielmobil/Ludothek an den Verein Rückenwind e.V.
Der Stadtrat beschließt, dass der Verein Rückenwind e.V. für den weiteren Betrieb des Spielmobils/Ludothek für 2011 einen Zuschuss in Höhe von 24.028,93 **€** erhält.
gez. Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0191/2010
Zuschuss für Betriebs-, Sach- und Personalkosten für das Haushaltsjahr 2011 für den Jugendclub „Young Generation“, Straße der Jugend an den Verein Rückenwind e.V.
Der Stadtrat beschließt, dass der Verein Rückenwind e.V. für den weiteren Betrieb des Jugendclubs „Young Generation“, Straße der Jugend für 2011 einen Zuschuss in Höhe von 46.689,78 **€** erhält.
gez. Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0192/2010
Zuschuss für Betriebs-, Sach- und Personalkosten für das Haushaltsjahr 2011 für das Kinder- und Jugendbüro „Piranha“, Bahnhofstr. 11/12 an den Verein Rükkenwind e.V.
Der Stadtrat beschließt, dass der Verein Rückenwind e.V. für den weiteren Betrieb des Kinder- und Jugendbüros „Piranha“, Bahnhofstr. 11/12 für 2011 einen Zuschuss in Höhe von 87.137,64 **€** erhält.
gez. Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0193/2010
Zuschuss für Betriebs-, Sach- und Personalkosten für das Haushaltsjahr 2011 für den Jugendclub „Future“, Moskauer Str. an den Verein Rückenwind e.V.
Der Stadtrat beschließt, dass der Verein Rückenwind e.V. für den weiteren Betrieb des Jugendclubs „Future“, Moskauer Straße für 2011 einen Zuschuss in Höhe von 68.529,84 **€** erhält.
gez. Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0205/2010
Abwägungsbeschluss
Bebauungsplan Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd-West“
Der Stadtrat beschließt: Die im Rahmen des Verfahrens zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd-West“ nach Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen hat der Stadtrat gemäß § 1 (7) Baugesetzbuch geprüft. Die Abwägungstabelle ist Bestandteil des Beschlusses.
gez. Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0206/2010
Satzungsbeschluss
Bebauungsplan Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd-West“
Gemäß § 10 Baugesetzbuch beschließt der Stadtrat den Bebauungsplan Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd-West“ (bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.
gez. Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

7-sp.334 mm